

BGer 7B 198/2022 vom 25. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_198_2022

FR: TF 7B 198/2022 du 25 août 2023

IT: TF 7B 198/2022 del 25 agosto 2023

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem angestrebten Strafverfahren. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 BGG). Es handelt sich um eine das Strafverfahren nicht abschliessende Zwischenentscheidung, die geeignet ist, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken (Urteile 1B_455/2022 vom 17. Mai 2023 E. 1.1; 1B_414/2022 vom 14. Februar 2023 E. 1.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 142 III 798 E. 2.3.2). Der Beschwerdeführer ist ungeachtet der Legitimationsvoraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde berechtigt, da er mit seiner Kritik an der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend macht, die einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen; Urteil 1B_549/2022 vom 17. Februar 2023 E. 1). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 81 Abs. 3 lit. b StPO sowie Art. 29 Abs. 1 und 2 BV. Er legt jedoch nicht dar, inwiefern die Vorinstanz ihren Entscheid nicht hinreichend begründet haben soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG), sondern macht unter diesem Titel vielmehr Rechtsverletzungen geltend (vgl. E. 3 hiernach). Da auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz ihre behördliche Begründungspflicht verletzt haben soll, ist auf die Rüge nicht weiter einzugehen.

E. 3.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 29 Abs. 3 BV bezweckt, allen betroffenen Personen ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren zu vermitteln und die effektive Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (BG E 141 I 70 E. 6.5; 131 I 350 E. 3.1; Urteil 1B_75/2022 vom 3. Mai 2022 E. 2.3, je mit Hinweisen). Art. 136 StPO konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen der Privatklägerschaft unentgeltliche Rechtspflege im Strafprozess gewährt wird. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu

beteiligen (vgl. Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Nach Art. 136 Abs. 1 StPO ist der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Der Gesetzgeber hat die unentgeltliche Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft damit prinzipiell auf Fälle beschränkt, in denen sie Zivilansprüche geltend macht. Wenn sich die Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt beteiligt, ist die unentgeltliche Rechtspflege nach dem Willen des Gesetzgebers im Grundsatz ausgeschlossen, da der staatliche Strafanspruch durch den Staat wahrgenommen wird. Diese Beschränkung ist mit Art. 29 Abs. 3 BV vereinbar (Urteile 1B_414/2022 vom 14. Februar 2023 E. 2.1; 1B_460/2022 vom 24. November 2022 E. 2.1; 1B_75/2022 vom 3. Mai 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen). Die der Privatklägerschaft erstinstanzlich gewährte unentgeltliche Rechtspflege wirkt im Rechtsmittelverfahren nicht ohne Weiteres fort. Die Privatklägerschaft hat diese vor der Rechtsmittelinstanz neu zu beantragen (Urteil 6B_629/2022, 6B_630/2022 vom 14. März 2023 E. 3.2). Beziffert und begründet werden muss die Zivilforderung zwar erst (und spätestens) im Parteivortrag (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die um unentgeltliche Rechtspflege ersuchende Privatklägerschaft muss indessen in jedem Verfahrensstadium darlegen, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Urteile 1B_460/2022 vom 24. November 2022 E. 2.1; 1B_80/2019 vom 26. Juni 2019 E. 3.2; 1B_446/2018 vom 14. November 2018 E. 5.3.1; je mit Hinweis). Ist eine Zivilklage nicht möglich und fallen die beanstandeten Handlungen wahrscheinlich in den Anwendungsbereich des Verbots von Folter und anderer grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (vgl. Art. 3 EMRK , Art. 10 Abs. 3 BV und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [SR 0.105]), ist der beschwerdeführenden Person gemäss der Rechtsprechung indessen unter Umständen direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urteile 1B_460/2022 vom 24. November 2022 E. 2.1; 1B_518/2021 vom 23. November 2021 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung verweigert, der Beschwerdeführer habe keine Zivilansprüche geltend gemacht. Zudem beträfen die in der Strafklage erwähnten Handlungen auch keine staatlichen Handlungen, die als Folter oder andere grausame oder erniedrigende Behandlung zu qualifizieren wären. Mithin fehle es an einer Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Überdies führe das Erheben einer Zivilklage nicht automatisch zu einem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, da das Gesetz zudem voraussetze, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheine.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV , Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 136 StPO . Er macht im Wesentlichen geltend, aus der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2006 (BBl 2006 1085) und insbesondere auch aus deren französischer Fassung (FF 2006 1057) gehe hervor, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege genüge, wenn die Privatklägerschaft beabsichtige, Zivilansprüche zu stellen. Er wolle im vorliegenden Fall noch Zivilansprüche geltend machen und habe nicht auf eine Zivilklage verzichtet. Bei

dieser Sachlage hätte ihm die unentgeltliche Rechtspflege seiner Ansicht nach gewährt werden müssen. Eventualiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus und sinngemäss des Gebots von Treu und Glauben. Ihm sei als anwaltlich nicht vertretenen Laien nicht mitgeteilt worden, dass ihm die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werde, solange er keine Zivilansprüche stelle. Auch die Merkblätter der Kantone St. Gallen und Zürich für mittellose Privatkläger wiesen hierauf nicht hin. Er habe sich darauf verlassen dürfen, dass diese Merkblätter richtig und vollständig seien. Die Vorinstanz hätte ihm seiner Ansicht nach unter diesen Umständen zumindest eine kurze Nachfrist gewähren müssen, um sein Gesuch nachzubessern.

E. 3.4

Die Argumentation des Beschwerdeführers geht fehl: Aus den Vorakten geht hervor, dass er in seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erklärte, dass es ihm "zum aktuellen Zeitpunkt" noch nicht möglich sei, eine Zivilklage zu formulieren; "geschweige denn[,] deren Erfolgsaussichten abzuschätzen". Damit hat er den Beleg dafür nicht erbracht, dass die Voraussetzung von Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO erfüllt ist. Angesichts der Angabe des Beschwerdeführers, es sei ihm nicht möglich, die Erfolgsaussichten der Zivilklage abzuschätzen, ist der Vorinstanz aber auch kein überspitzter Formalismus vorzuwerfen, wenn sie ihm keine Nachfrist zur Verbesserung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ansetzte. Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal ihm im kantonalen Verfahren soweit erkennbar keine unrichtige, konkrete Auskunft erteilt worden ist (vgl. dazu etwa BGE 137 II 182 E. 3.6.2 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat mit der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege kein Bundesrecht verletzt.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er ersucht zwar um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht. Das Gesuch ist jedoch wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.